



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen  
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

**Genehmigung des neuen Vertrages mit dem St. Claraspital vom 2.2.2016  
und  
Aufhebung des Vertrages mit dem St. Claraspital vom 16.12.1998**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 2. Februar 2016



## 1. Bericht

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (RKK) hat bereits seit dem 16.12.1998 einen Vertrag mit dem St. Claraspital. Darin ist im Wesentlichen geregelt, dass die RKK als Arbeitgeberin einen katholischen Theologen oder eine katholische Theologin im Umfang von 60 Stellenprozenten für die Spitalseelsorge am St. Claraspital anstellt und das St. Claraspital die Kosten für 30 Stellenprozente übernimmt (vgl. dazu den Vertrag mit dem St. Claraspital vom 16.12.1998 in der Beilage).

Auf Grund des Wunsches des St. Claraspitals sollen die Stellenprozente der Spitalseelsorgerin am St. Claraspital rückwirkend per 1.1.2016 auf 70 Stellenprozente erhöht werden. Das St. Claraspital ist bereit, die Kosten für die zusätzlichen 10 Stellenprozente gemäss der Besoldungsordnung der RKK zu übernehmen (vgl. dazu den Vertrag mit dem St. Claraspital vom 2.2.2016 in der Beilage).

Dementsprechend wurde der neue Vertrag geändert und überarbeitet. Er lautet nun:

### **„Vereinbarung**

zwischen

**der St. Claraspital AG, 4016 Basel**

(nachfolgend: St. Claraspital)

und

**der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**

(nachfolgend: RKK BS)

betreffend

**Anstellung einer katholischen Theologin/eines katholischen Theologen für die Spitalseelsorge am St. Claraspital und Kostenbeteiligung des St. Claraspitals**

#### **§ 1 Anstellung durch die RKK BS**

<sup>1</sup> Die RKK BS stellt als Arbeitgeberin eine katholische Theologin oder einen katholischen Theologen im Umfang von 70 Stellenprozenten für die Spitalseelsorge am St. Claraspital an.

<sup>2</sup> Von den im Zusammenhang mit der Anstellung der katholischen Theologin / des katholischen Theologen anfallenden Kosten übernimmt die RKK BS die Kosten für 30 Stellenprozente gemäss der jeweils geltenden Fassung ihrer Personalordnung.

#### **§ 2 Kostenbeteiligung durch das St. Claraspital**

<sup>1</sup> Das St. Claraspital übernimmt ab dem 1.1.2016 aus eigenen Mitteln die Kosten für 40 Stellenprozente der im Zusammenhang mit der Anstellung der katholischen Theologin / des katholischen Theologen anfallenden Kosten nach der jeweils geltenden Fassung der Personalordnung der RKK BS.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung für 40 Stellenprozente dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Theologin/des Theologen. Die Zahlung ist somit auch im Falle eines Arbeitsausfalles, z.B. auf Grund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft geschuldet.

<sup>3</sup> Allfällige Auszahlungen von Versicherungsleistungen (Kranken- und Unfalltaggeldversicherung) an die RKK BS werden dem St. Claraspital anteilmässig angerechnet bzw. zurückerstattet.

<sup>4</sup> Für den Fall eines längeren Ausfalls bemüht sich die RKK BS, eine Stellvertretung zu finden.

#### **§ 3 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die RKK BS stellt dem St. Claraspital jeweils im Januar des nachfolgenden Jahres Rechnung. Die Rechnung wird innert 30 Tagen vom St. Claraspital bezahlt.



#### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigungsfrist**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt ab dem 1.1.2016 und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 16.12.1998. Das Zustandekommen der neuen Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode der RKK BS.

<sup>2</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

#### **§ 5 Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die aus dieser Vereinbarung entstehen, wird versucht, freundschaftlich eine Einigung zu erzielen.

## **2. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den neuen Vertrag mit dem St. Claraspital vom 2.2.2016 zu genehmigen und hiermit den alten Vertrag vom 16.12.1998 aufzuheben.

Basel, 2. Februar 2016

**Im Namen des Kirchenrats:**

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst

Beilagen: - Vertrag mit dem St. Claraspital vom 16.12.1998.  
- Vertrag mit dem St. Claraspital vom 2.2.2016.



## Beschluss der Synode

betreffend

### **Genehmigung des neuen Vertrages mit dem St. Claraspital vom 2.2.2016 und Aufhebung des Vertrages mit dem St. Claraspital vom 16.12.1998**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

*Der Vertrag mit dem St. Claraspital erhält die folgende Fassung:*

## **„Vereinbarung**

zwischen

**der St. Claraspital AG, 4016 Basel**

(nachfolgend: St. Claraspital)

und

**der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**

(nachfolgend: RKK BS)

betreffend

**Anstellung einer katholischen Theologin/eines katholischen Theologen für die Spitalseelsorge am St. Claraspital und Kostenbeteiligung des St. Claraspitals**

#### **§ 1 Anstellung durch die RKK BS**

<sup>1</sup> Die RKK BS stellt als Arbeitgeberin eine katholische Theologin oder einen katholischen Theologen im Umfang von 70 Stellenprozenten für die Spitalseelsorge am St. Claraspital an.

<sup>2</sup> Von den im Zusammenhang mit der Anstellung der katholischen Theologin / des katholischen Theologen anfallenden Kosten übernimmt die RKK BS die Kosten für 30 Stellenprozent gemäss der jeweils geltenden Fassung ihrer Personalordnung.

#### **§ 2 Kostenbeteiligung durch das St. Claraspital**

<sup>1</sup> Das St. Claraspital übernimmt ab dem 1.1.2016 aus eigenen Mitteln die Kosten für 40 Stellenprozent der im Zusammenhang mit der Anstellung der katholischen Theologin / des katholischen Theologen anfallenden Kosten nach der jeweils geltenden Fassung der Personalordnung der RKK BS.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung für 40 Stellenprozent dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Theologin/des Theologen. Die Zahlung ist somit auch im Falle eines Arbeitsausfalles, z.B. auf Grund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft geschuldet.

<sup>3</sup> Allfällige Auszahlungen von Versicherungsleistungen (Kranken- und Unfalltaggeldversicherung) an die RKK BS werden dem St. Claraspital anteilmässig angerechnet bzw. zurückerstattet.

<sup>4</sup> Für den Fall eines längeren Ausfalls bemüht sich die RKK BS, eine Stellvertretung zu finden.

#### **§ 3 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die RKK BS stellt dem St. Claraspital jeweils im Januar des nachfolgenden Jahres Rechnung. Die Rechnung wird innert 30 Tagen vom St. Claraspital bezahlt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigungsfrist**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt ab dem 1.1.2016 und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 16.12.1998. Das Zustandekommen der neuen Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode der RKK BS.

<sup>2</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.



**§ 5 Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die aus dieser Vereinbarung entstehen, wird versucht, freundschaftlich eine Einigung zu erzielen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 15. März 2016

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Urs Abächerli  
1. Sekretär: Martin Elbs